EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

REGLEMENT UND VERORDNUNGEN FREIZEITANLAGEN AM SEE (FAS)







INHALTSVERZEICHNIS

REGLEME	ENT FREIZEITANLAGEN AM SEE	2
	e Bestimmungen	
Art. 1	Gegenstand	2
Art. 2		2
Art. 3	Verbote	2
Hafenanla,	ge mit Bootsplätzen	
Art. 4	Definition	
Art. 5	Haftung	2
Art. 6	Zuständigkeit	2
Art. 7	Zuteilung der Bootsplätze	2
Art. 8	Bedingungen	3
Art. 9	Haltergemeinschaft	3
Art. 10	Warteliste	3
Art. 11	Mietvertrag, Gegenstand, Dauer	3
Art. 12	Bootswechsel	
	Schiffsausweis, Änderung der Wohn- oder Eigentumsverhältnisse	
	Mietzins, Anpassung	
	Untermiete, temporäre Abtretung	
	Verkauf des Bootes	
	Übertragung des Mietverhältnisses	
Art. 18	Neuzuteilung	5
Art. 19	Kündigung	5
	Ordnung	
	Sorgfaltspflicht	
	Haftung	
	Unterhalts- und Reparaturarbeiten	6
	e, Spielplatz und sanitäre Anlagen	,
	Liegewiese, Spielplatz	
	Sanitäre Anlagen	
	Benützung	
	Weisungen	
	Anlässe, Veranstaltungen	/
Parkplätze		7
Art. 29	Gebührenpflicht	/
	Winterlagerplätze	/
Schlussbes	stimmungen	7
	Gebührenrahmen	
Art. 32	Übergeordnetes Recht	/ 7
Art. 33	Ergänzende Bestimmungen	/ 7
Art. 34	InkraftsetzungGebührenrahmen	
Annang I	Gebunrenranmen	
HAFENV	ERORDNUNG	10
BENÜTZU	JNGSVERORDNUNG LIEGEWIESE, SPIELPLATZ UND	4.0
	E ANLAGEN	
PARKPLA	TZVERORDNUNG	13
REGLEM	ENT ÜBER DIE SPEZIAI FINANZIERUNG BOOTSHAFEN	14

REGLEMENT FREIZEITANLAGEN AM SEE

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement und die zugehörigen Verordnungen regeln den Betrieb und die Benützung der Freizeitanlagen am See in Mörigen.

² Die Freizeitanlagen umfassen das gesamte Areal, welches frei zugänglich ist, insbesondere:

- a. Hafenanlage mit Bootsplätzen
- b. Liegewiese, Spielplatz und sanitäre Anlagen
- c. Parkplätze

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gemeindepolizeireglementes.

Zuständigkeit

Art. 2 Zuständig ist die Kommission für die Freizeitanlagen am See (KOFAS), übergeordnete Behörde ist der Gemeinderat gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen.

Verbote

Art. 3 ¹ Das Campieren ist auf dem ganzen Gelände einschliesslich den Parkplätzen verboten.

Hafenanlage mit Bootsplätzen

Definition

Art. 4 Die Hafenanlage umfasst namentlich die Wasserfläche des Hafens, die Anbindeplätze, die Stege und Betonmolen sowie die Slipanlage mit Seilwinde und die Hafenbefeuerung.

Haftung

Art. 5 Das Betreten der Hafenanlage geschieht auf eigene Gefahr und ist für Unbefugte verboten.

Zuständigkeit

Art. 6 Betrieb, Verwaltung und Unterhalt sowie die Vermietung der Bootsplätze obliegt der KOFAS.

Zuteilung der Bootsplätze Art. 7 ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bootsplatz.

² Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

- a. Personen mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinde Mörigen
- b. Personen mit Grund- bzw. Wohneigentum in Mörigen
- c. Auswärtige

³ Die Länge, Breite und der Tiefgang des Bootes müssen auf den Liegeplatz abgestimmt sein.

² Das Fischen im Hafenbecken ist verboten.

³ Das Baden im Hafenbecken ist verboten.

⁴ Je Person oder Haushalt wird nur ein Bootsplatz zugeteilt.

⁵ Wer bereits Mieter oder in einer eingetragenen Haltergemeinschaft ist, hat kein Anrecht auf einen zweiten Bootsplatz.

Bedingungen

- **Art. 8** ¹ Der Mieter muss folgende für die Platzzuteilung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Inhaber eines entsprechenden Schiffsführerausweises sein.
 - b. Halter des Bootes sein, das auf seinen Namen eingelöst ist.
 - c. Das Boot ist im Kanton Bern immatrikuliert.

² Die KOFAS macht die Zuteilung von der Einreichung der entsprechenden Ausweiskopien abhängig. Sie kann auch später jederzeit entsprechende Belege verlangen.

Haltergemeinschaft

- **Art. 9** ¹ Als Haltergemeinschaften gelten nur die im Ausweis eingetragenen und der Hafenverwaltung gemeldeten Personen.
- ² Alle Mitglieder der Haltergemeinschaft müssen ebenfalls über den für das betreffende Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen.

Warteliste

- **Art. 10** ¹ Das Sekretariat der KOFAS führt eine Warteliste für Bootsplatzinteressenten, gegliedert nach den Vergabekriterien von Art. 7, Abs. 2.
- ² Begehren um Eintrag in die Warteliste sind mit einem Formular schriftlich an das Sekretariat der KOFAS zu richten.
- ³ Der Eintrag ist gebührenpflichtig, gilt jeweils für 3 Kalenderjahre und kann durch Einzahlung der Gebühr erneuert werden. Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird der Anwärter auf einen Bootsplatz von der Warteliste gestrichen.

Mietvertrag, Gegenstand, Dauer

- Art. 11 ¹ Die Vermietung der Bootsplätze wird vertraglich geregelt. Der Mietvertrag dauert vom Vertragsabschluss bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- ² Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das im Mietvertrag aufgeführte Boot stationiert werden.
- ³ Jeder Bootsplatz darf nur mit einem Boot belegt werden. Verboten ist insbesondere das Vertäuen von Bei- und anderen Kleinbooten sowie Badegeräten und dergleichen.

Bootswechsel

- Art. 12 1 Die Kofas ist in jedem Fall vor einem Bootswechsel durch den Mieter anzufragen. Die Länge, Breite und der Tiefgang des neuen Bootes müssen auf den Liegeplatz abgestimmt sein.
- ² Es besteht kein Anrecht auf einen anderen Bootsplatz, wenn durch den Kauf eines grösseren Bootes dieses auf dem gemieteten Bootsplatz nicht mehr stationiert werden kann.

Schiffsausweis, Änderung der Wohn- oder Eigentumsverhältnisse Art. 13 ¹ Änderungen des Wohnsitzes oder der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf das Boot sind innert 30 Tagen schriftlich dem Sekretariat der KOFAS mitzuteilen. Die erforderlichen Unterlagen (Ausweiskopien) können jederzeit zur Überprüfung einverlangt werden.

² Nach jedem periodisch erfolgten Prüftermin muss der Mieter eine Kopie des aktualisierten Schiffsausweises mit dem nachgetragenen Prüfdatum unaufgefordert dem Sekretariat der KOFAS zustellen.

Mietzins, Anpassung

Art. 14 ¹ Der Mietzins richtet sich nach der beanspruchten Fläche durch das Boot. Es gelten die im Schiffsausweis eingetragenen Masse. Bei einem Bootswechsel wird der Mietzins pro Rata (Grösse) verrechnet.

Untermiete, temporäre Abtretung

Art. 15 1 Die Untervermietung des Bootsplatzes ist verboten. Die vorübergehende Abtretung des Bootsplatzes und/oder des Bootes ist nur mit Zustimmung der KOFAS möglich.

² Mit Zustimmung der KOFAS kann der Bootsplatz für kumulativ höchstens zwei Saisons innerhalb von 10 Jahren an einen Dritten abgetreten werden.

Verkauf des Bootes

Art. 16 Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf die Übernahme des Mietverhältnisses für den Bootsplatz.

Übertragung des Mietverhältnisses

Art. 17 ¹ Die Übertragung des Bootes gemeinsam mit dem Mietverhältnis ist auf Ehe-/Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie auf Verwandte aus dem elterlichen Stamm (Geschwister sowie Nichten und Neffen) auf schriftliche Meldung hin und mit schriftlicher Zustimmung des Sekretariats der KOFAS möglich, sofern die Anforderungen gemäss Art. 7 erfüllt sind. Dies gilt auch im Todesfall eines Schiffhalters.

² Eine Übertragung des Mietverhältnisses zusammen mit dem Boot an Mitglieder von Haltergemeinschaften gemäss Art. 9 kann frühestens nach zehn Jahren gleicher Haltergemeinschaft erfolgen. Die Kofas muss der Übertragung des Mietverhältnisses zustimmen.

³ Andere Gründe zur Übertragungen des Mietverhältnisses sind ausgeschlossen.

² Den Mietern mit Wohnsitz in Mörigen wird ein Rabatt gewährt.

³ Eidgenössische und kantonale Abgaben, die den Hafen Mörigen betreffen, werden anteilmässig den Mietern weiter verrechnet.

⁴ Der Mietzins ist jeweils gemäss Rechnungsstellung der Vermieterin zu bezahlen.

⁵ Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung wird dem Mieter bis am 31. August des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt. Erfolgt daraufhin keine rechtzeitige Kündigung, gilt ab 1. Januar des folgenden Jahres der neue Mietzins.

³ Die temporäre Vergabe des Platzes erfolgt durch die KOFAS.

Neuzuteilung

Art. 18 Die Vermieterin kann die Bootsplätze jederzeit neu zuordnen. Der neu zugewiesene Platz muss jedoch der Breite, Länge und dem Tiefgang des Bootes entsprechen.

Kündigung

- **Art. 19** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 3 Monate auf Ende des Kalenderjahres. Eine Kündigung hat schriftlich und unterschrieben zu erfolgen.
- ² Wird ein Mietvertrag vom Mieter ausserterminlich gekündigt, hat der Mieter einen Anspruch auf Mietzinsrückerstattung pro rata temporis, in vollen Monaten, sofern der Bootsplatz für den Rest des Jahres durch die KOFAS wieder vermietet werden kann.
- ³ In folgenden Fällen kann nach einmaliger Mahnung fristlos gekündigt werden:
 - a. Bei nicht fristgerechter Einreichung einer Kopie des Schiffsausweises gemäss Art. 13.
 - b. Bei nachgewiesener Untervermietung gemäss Art. 15, Abs. 1.
 - c. Bei nicht bewilligter Abtretung an einen Dritten gemäss Art. 15, Abs. 1.
 - d. Bei Nichtbezahlung des Mietzinses.
 - e. Bei Verletzung der Ordnungsbestimmungen und Sorgfaltspflichten gemäss Art. 20 und 21 sowie der Hafenverordnung.
 - f. Bei Anschaffung eines anderen Bootes ohne Zustimmung der Kofas gemäss Art. 12.
 - g. Bei Belegung des Bootsplatzes durch ein anderes als das im Mietvertrag festgehaltene Boot gemäss Art.11, Abs. 2.
- ⁴ In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine fristlose Kündigung.
- ⁵ Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootshalter.
- ⁶ Falls der Bootsplatz im öffentlichen Interesse dauernd oder vorübergehend aufgehoben werden muss, kann die Einwohnergemeinde Mörigen den Mietvertrag jederzeit fristlos kündigen. Der Mietzins wird in diesem Fall pro rata verrechnet.

Ordnung

- Art. 20 ¹ Das Boot ist an den bestehenden Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Nicht betriebssichere oder mangelhaft unterhaltene Boote sind auf Anordnung der KOFAS zu entfernen.
- ² Am Boot sind zum Schutz der Einrichtungen und anderer Boote wirksame Fender anzubringen. Diese müssen so beschaffen sein, dass jede Beschädigung oder Beschmutzung der Anlage oder anderer Boote ausgeschlossen ist.
- ³ Stegseitig ist zwingend das Hochwasserentlastungssystem zwischen Steg und Festmacher zu verwenden. Die Festmacher sind steg- wie pfostenseitig mit Rückdämpfern zu versehen.
- ³ Auf den Bootsstegen und übrigen Hafeneinrichtungen dürfen keine Gegenstände deponiert werden, ausgenommen sind Bootsplanen auf den Verbreiterungen des Holzstegs.

Sorgfaltspflicht

Art. 21 ¹ Der Mieter verpflichtet sich, die gesamte Hafenanlage sowie andere Boote mit aller Sorgfalt zu behandeln.

² An den Anlagen dürfen weder bauliche Änderungen vorgenommen noch irgendwelche zusätzlichen Einrichtungen angebracht werden. Als Änderungen gelten auch Installationen, die am Steg und an der Mole angebracht werden. Die von der Vermieterin bewilligten Metallstege im kleinen Hafen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

³ Jede Verunreinigung der Gewässer, der Hafenanlage und der Winterlagerplätze ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, Motorenrevisionen auf dem Wasser vorzunehmen. Fehlbare Bootsbesitzer werden gemäss der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zur Rechenschaft gezogen.

Haftung

Art. 22 ¹ Der Mieter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Boot an der Hafenanlage sowie an anderen Schiffen verursacht werden.

² Jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Booten und Bootsutensilien wird abgelehnt. Es wird keinerlei Haftung für Schäden übernommen, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den Boots- und Gästeplätzen stationierten Booten entstehen.

³ Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, falls das Boot über den Winter nicht ausgewassert wird und durch Vereisung, insbesondere auch durch Schlittschuhläufer und Eishockeyspieler, Schäden entstehen.

⁴ Die Vermieterin gewährleistet keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrundes.

Unterhalts- und Reparaturarbeiten

Art. 23 ¹ Die KOFAS kann für Reparatur-, Bau- oder Unterhaltsarbeiten am Bootsplatz oder in dessen Bereich die vorübergehende Entfernung des Bootes anordnen.

² Muss das Boot aus solchen Gründen entfernt werden, ist die Vermieterin nicht verpflichtet, dem Mieter einen anderen Bootsplatz zur Verfügung zu stellen.

³ Ist der Gebrauch des Bootsplatzes, aus den vorstehend genannten Gründen, während weniger als einem Monat eingeschränkt oder nicht möglich, erfolgt keine Reduktion des Mietzinses.

Liegewiese, Spielplatz, Damm und sanitäre Anlagen

Liegewiese, Spielplatz, Damm

Art. 24 Liegewiese, Spielplatz und Damm bis zum Molenkopf umfassen das Gebiet westlich des Wanderweges zwischen dem Bootshafen und dem Naturschutzgebiet.

Sanitäre Anlagen

Art. 25 Die sanitären Anlagen befinden sich im Gebäude des Bistros und sind für die Öffentlichkeit von April bis Oktober zugänglich.

Benützung

Art. 26 Die Benützung der genannten Anlagen geschieht auf eigene Verantwortung, eigenes Risiko und ohne Haftung der Einwohnergemeinde Mörigen.

Weisungen

Art. 27 Den Anweisungen des Betriebswartes ist Folge zu leisten.

Anlässe, Veranstaltungen

Art. 28 Für organisierte Anlässe wird auf die Bestimmungen des Gemeindepolizeireglementes (Art. 23 ff) verwiesen.

Parkplätze

Gebührenpflicht

Art. 29 Für die Freizeitanlagen am See stehen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eine Anzahl gebührenpflichtiger Parkplätze zur Verfügung.

Winterlagerplätze

Art. 30 In der Zeit vom 1. November bis Gründonnerstag oder längstens 31. März stehen gebührenpflichtige Winterlagerplätze für Boote und/oder Bootsanhänger zur Verfügung. In der übrigen Zeit ist das Stationieren von Bootsanhängern auf den Parkfeldern verboten.

Schlussbestimmungen

Gebührenrahmen

Art. 31 Der Gemeinderat legt die Ansätze auf Antrag der KOFAS innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang I fest.

Übergeordnetes Recht **Art. 32** ¹ Als übergeordnetes Recht gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen des Wassergesetzes und der Schifffahrtsgesetzgebung.

² Soweit die vorstehenden Bestimmungen und die Regelungen im Mietvertrag nicht abweichen, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Ergänzende Bestimmungen **Art. 33** Der Gemeinderat Mörigen erlässt Verordnungen für die Hafenanlage mit Bootsplätzen, für die Liegewiese und für die Parkplätze.

Inkraftsetzung

Art. 34 Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 08.06.2009.

Die Stimmberechtigen der Einwohnergemeinde Mörigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 14.09.2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Francine Schmid

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13.08.2020 bis 14.09.2020 dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 33 vom 13.08.2020 und Nr. 34 vom 20.08.2020 bekannt.

Mörigen, 14.09.2020

Der Gemeindeschreiber:

ANHANG I – GEBÜHRENRAHMEN

gemäss Art. 31 des Reglementes Freizeitanlagen am See.

Die Ansätze werden durch den Gemeinderat, auf Antrag der Kommission für Freizeitanlagen am See, festgelegt.

Was	Definition	Gebührenrahmen in Franken
Bootsplatzmiete	pro m² beanspruchte Fläche / Jahr	
	(Breite x Länge, gemäss Bootsausweis)	
	Grosser Hafen	35.00 bis 70.00
	Kleiner Hafen	30.00 bis 60.00
Slipbenützung	Bootsplatzmieter Hafen Mörigen	in Miete enthalten
onpochatzang	Für das Ein- oder Auswassern (pauschal)	30.00 bis 50.00
	Für Werften pro Einfahrt durch die untere Barriere:	30.00 bis 30.00
	Bis 100 Einfahrten	20.00
	• 101 – 200 Einfahrten	18.00
	Companies (Service Services) (Services) (Ser	15.00
Challalata	201 und mehr Einfahrten Children	15.00
Stellplatz	Stellplatz für Trailer, deren Schiffe in Mörigen ein- und	20.00 bis 40.00
Bootsanhänger	ausgewassert werden; pro Tag	
Benützung des	pro Übernachtung (exklusive Kurtaxe)	10.00 bis 20.00
Gästesteges		10.00 bis 20.00
Warteliste	Die Bearbeitungsgebühr wird alle 3 Jahre in Rechnung	30.00 bis 50.00
	gestellt. Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird der	
	Anwärter auf einen Bootsplatz von der Warteliste	
	gestrichen.	
Änderung des	i Cala Danta da la la Ala ii d	00.001: 50.00
Mietvertrages	infolge Bootswechsel oder Adressänderung	20.00 bis 50.00
Schiffsausweis	Aufforderung zur Einreichung Schiffsausweis	20.00 bis 200.00
Parking,	Pro Stunde; siehe Billetautomat beim Betriebsgebäude	1.00 bis 4.00
Stundentarif	Tro Stande, siene bliletaatomat beim betnebsgebaude	1.00 bis 4.00
Parking,	Parkkarte für Möriger Einwohner	
Jahrestarif	Parkkarte für Auswärtige Bootsplatzmieter und	20.00 bis 100.00
Jani Cstarn	eingetragene Mitglieder von Haltergemeinschaften	20.00 bis 100.00
Bootsüber-	emperiagene Mitgheder von Haltergemenschaften	
winterung	Roote mit Liegaplatz im Rootehafen Märigen	200.00 bis 450.00
•	Boote mit Liegeplatz im Bootshafen Mörigen	
auf dem Parkplatz	Boote ohne Liegeplatz im Bootshafen Mörigen	500.00 bis 750.00
(jeweils bis 31.03.)		
Danütarına	Financial Adian delication of the Colorest Colorest	I
Benützung	Für organisierte Anlässe richten sich die Gebühren für	
Liegewiese /	die Benützung des öffentlichen Grundes nach Art. 26 des	
Eventwiese	Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde	
	Mörigen.	

HAFENVERORDNUNG

Gemäss Art. 33 des Reglementes Freizeitanlagen am See erlässt der Gemeinderat folgende Hafenverordnung:

- 1. Diese Hafenverordnung bildet zusammen mit dem Reglement einen integrierenden Bestandteil des zwischen jedem Bootsplatzmieter und der KOFAS (Kommission für die Freizeitanlagen am See) abgeschlossenen Vertrages und gilt auch für Gäste, welche die Hafenanlage benützen.
- 2. Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in der Hafenanlage bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Anhang I zum Reglement Freizeitanlagen am See zu entrichten.
- 3. Das Anlegen am Gästesteg ist in der Zeit von 19.00 07.00 Uhr unbeschränkt möglich; in der übrigen Zeit ist das Anlegen für maximal 2 Stunden gestattet.
- 4. Boote, die zu Reparaturzwecken am Gästesteg liegen, sind innert 24 Stunden zu entfernen. Die Gemeinde oder der Betriebswart ist umgehend zu orientieren. Im Unterlassungsfall wird der Halter des Bootes belangt.
- 5. Die Benützung der Slipanlage ist gebührenpflichtig und erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- 6. Die Boote sind korrekt zu befestigen; gegenseitige Rücksichtnahme zum Nachbarplatz ist unbedingt erforderlich. Das Schlagen der Fallen ist zu vermeiden. Die Befestigungseinrichtung muss so beschaffen sein, dass sie sich dem jeweiligen Wasserstand anpasst. Am Boot sind zum Schutz der Einrichtungen und anderer Boote wirksame Fender anzubringen. Diese müssen so beschaffen sein, dass jede Beschädigung oder Beschmutzung der Anlage oder anderer Boote ausgeschlossen ist. Es sind geeignete Massnahmen zu treffen, dass bei Sturm oder Regen ein Volllaufen nicht möglich ist.
- 7. Schäden an Booten oder an der Anlage sind unverzüglich dem Betriebswart oder der Gemeinde zu melden. Für Schäden, die infolge mangelhafter Vertäuung eintreten, hat der Halter des Bootes selbst aufzukommen.
- 8. Der Mieter ist für Ordnung und Reinhaltung seines Bootsplatzes persönlich verantwortlich. Abfälle gehören in die bereitgestellten Behälter und Container.
- 9. Die Takelboje ist den Segelbooten vorbehalten und darf nicht zum Stationieren von anderen Wasserfahrzeugen verwendet werden.
- 10. Innerhalb der Hafenanlage ist die Geschwindigkeit auf maximal 6 km/h zu beschränken.
- 11. Wer innerhalb des Hafens gegen seemännische Regeln oder gegen die Hafenverordnung verstösst, wird nach einmaliger Mahnung aus der Hafenanlage verwiesen.
- 12. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Schlichtungsbehörde bzw. das Regionalgericht Berner Jura-Seeland in Biel.

Inkrafttreten

Die Hafenverordnung tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Mörigen hat die Hafenverordnung an der Sitzung vom 14.12.2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Francine Schmid

BENÜTZUNGSVERORDNUNG LIEGEWIESE, SPIELPLATZ UND SANITÄRE ANLAGEN

- 1. Den Anweisungen des Betriebswartes ist Folge zu leisten.
- 2. Die Liegewiese, die Spielplätze und die sanitären Anlagen sind öffentlich zugänglich. Ihre Benützung geschieht ohne Aufsicht, auf eigenes Risiko und ohne Haftung der Gemeinde Mörigen. Dies gilt insbesondere für den Badebetrieb.
- 3. Für mutwillige Beschädigungen werden die Fehlbaren haftbar gemacht.
- 4. Das gesamte Gelände ist sauber zu halten. Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
- 5. Einweggrille sind verboten. Offene Feuer dürfen nur in den bestehenden Feuerstellen entfacht werden.
- 6. Das Campieren ist verboten.
- 7. Hunde sind auf der Liegewiese nicht erlaubt.
- 8. Auf der Liegewiese dürfen keine Absperrungen für Gruppen vorgenommen und keine strombetriebenen Geräte genutzt werden.
- 9. Für organisierte Anlässe wird insbesondere auf Art. 24, 36 und 50 des Gemeindepolizeireglements der Einwohnergemeinde Mörigen verwiesen. Sämtliche publizierten Verantstaltungen müssen der Gemeinde mindestens 30 Tage im Voraus gemeldet werden. Die Gemeindepolizei ist für die Bewilligung zuständig und prüft, ob das Gesuch zusätzlich durch das Regierungsstatthalteramt genehmigt werden muss.
- 10. Im Weiteren wird das Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Mörigen angewendet.

Inkrafttreten

Die Benützungsverordnung tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Mörigen hat die Benützungsverordnung an der Sitzung vom 14.12.2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Francine Schmid

PARKPLATZVERORDNUNG

- 1. Das Benützen des Pakplatzes zum Stationieren von Anhängern ist verboten, vorbehalten bleibt Art. 30 des Reglements.
- 2. Das Parkieren auf dem Wendeplatz und den Zufahrtsstrassen ist für alle Fahrzeuge verboten.
- 3. Fahrräder und Motorräder dürfen nur auf den bezeichneten Plätzen abgestellt werden.
- 4. In der Zeit vom 1. November bis Gründonnerstag oder längstens 31. März stehen gebührenpflichtige Winterlagerplätze für Boote und/oder Bootsanhänger zur Verfügung. Eine Anmeldung muss bis am 30. September mittels Formular erfolgen. Ab Karfreitag resp. spätestens 1. April werden für Boote und/oder Anhänger die gleichen Gebühren wie für Motorfahrzeuge berechnet (gemäss Anschlag am Billettautomaten).
- 5. Boote und Anhänger auf den Winterplätzen, welche bis am 1. Mai nicht weggeräumt sind, werden unter Kostenfolge entfernt.
- 6. Für die Benützung des Winterlagerplatzes sind die Weisungen des Betriebswartes und der KOFAS zu beachten. Boote und Bootsanhänger sind so zu platzieren, dass der asphaltierte Strassenbereich nicht tangiert wird. Die Abdeckblachen sind so zu fixieren, dass die Anwohner nicht durch Lärm gestört werden. Das Schlagen der Fallen ist zu vermeiden.
- 7. Die Vermieterin lehnt jede Verantwortung für Schäden, Unfälle und Diebstähle irgendwelcher Art (einschliesslich bei Sturm- und Unwetterkatastrophen), die dem Benutzer auf dem Parkplatz zustossen könnten, ausdrücklich ab.
- 8. Jede Verunreinigung des Parkplatzes ist verboten.
- 9. Die Barriere und die Zahlstation werden 24/7 per Video gegen Missbräuche und Beschädigungen überwacht. Fehlbare sind für Schäden haftbar und werden zur Anzeige gebracht.
- 10. Eine Parkdauer von mehr als 7 aufeinanderfolgenden Tagen erfordert eine Bewilligung durch die Gemeinde.

Inkrafttreten

Die Parkplatzverordnung tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Mörigen hat die Parkplatzverordnung an der Sitzung vom 14.12.2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Francine Schmid

REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG BOOTSHAFEN

Grundsatz Art. 1 Unter der Bezeichnung Bootshafen Mörigen besteht eine

Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 87 der Gemeindeverordnung des

Kantons Bern.

Zweck Art. 2 Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen zum Betrieb und Unterhalt

des Bootshafens (Funktion 3415).

Äufnung Art. 3 Die Äufnung erfolgt aus Ertragsüberschüssen aus der

Verwaltungsfunktion 3415, Bootshafen Mörigen.

Gemeinderechnung Art. 4 Der Vermögensbestand der Spezialfinanzierung ist in der

Gemeinderechnung auszuweisen.

Zuständigkeit Art. 5 ¹ Über die Mittel der Spezialfinanzierung verfügen die gemäss

Organisationsreglement der Gemeinde Mörigen zuständigen Organe

innerhalb ihrer Kreditkompetenzen.

² Entnahmen aus der Spezialfinanzierung sind im Budget vorzusehen, bzw. mit

der Rechnung zu genehmigen.

Schlussbestimmung Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt dasjenige

vom 1. Januar 2014.

Die Stimmberechtigen der Einwohnergemeinde Mörigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 14.09.2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Francine Schmid

Frank Herren

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13.08.2020 bis 14.09.2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 33 vom 13.08.2020 und Nr. 34 vom 20.08.2020 bekannt.

Mörigen, 14.09.2020

Der Gemeindeschreiber: